

Siebachstraße 28-30
50733 Köln
Tel.: 0221 / 37 99 09 11
Fax 0221 / 92 27 92 12
Mobil1: 0173 / 7 37 48 93
Mobil2: 0176 / 31 51 71 60

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat

Auf der Grundlage des § 9 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat der Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinnützige Trägergesellschaft Wichtel am Ring UG, nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist die Wichtel am Ring gGmbH als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 9 des KiBiz verantwortlich.
- (2) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich. Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder berücksichtigt werden.
- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sieht der Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- (4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm der Einrichtungsleiterin unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie allgemeine pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Dieser/diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder.

(4) Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte. Die Elternversammlung wählt pro Gruppe in der Einrichtung jeweils ein Mitglied des Elternbeirates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl des Elternbeirates eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung erfolgt in der Verantwortung des Trägers.

(6) Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(7) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Datenschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

(3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

(6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4 Rat der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus je einem Vertreter des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(2) Der Träger benennt den Vertreter des pädagogischen Personals. Die Vertreterin / Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Abs. 2 Satz 4 ist widerruflich.

(4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
- d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
- e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen städtischen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Schriftführer/-in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5 Kindermitwirkung und Kinderrechte

(1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Abs. 1 und 2 informiert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 10. Februar 2012 in Kraft.

Köln, den 10.02.2012